

Kurztitel

Bundes-Personalvertretungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 133/1967 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 334/1979

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

31.07.1979

Außerkrafttretensdatum

30.06.1997

Text

- § 12. (1) Aufgabe des Fachausschusses ist es,
- a) in Angelegenheiten im Sinne des § 9, die über den Wirkungsbereich eines Dienststellenausschusses, nicht jedoch über den Wirkungsbereich des Fachausschusses hinausgehen, mitzuwirken;
 - b) in den Fällen des § 10 Abs. 6 mit dem Leiter der Dienststelle zu beraten, bei der der Fachausschuß bestellt ist;
 - c) den Fachwahlausschuß zu bestellen (§ 17 Abs. 2);
 - d) in den Fällen der §§ 27 und 28 mitzuwirken.
- (2) Im Falle des Abs. 1 lit. a finden die Bestimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung.